

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 33/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Umschülers Detlef T [REDACTED], S [REDACTED]-E [REDACTED]-Str. [REDACTED],
W [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

die H [REDACTED]-M [REDACTED]-V [REDACTED]-Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand, Ü [REDACTED], H [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Beklagte und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und F.
[REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch die Richter Rottmüller, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel,
Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 10. Dezember 1986

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 14. Januar 1986 wird nicht angenommen.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger
die Frage nach Krankenhausaufenthalten bewußt unvoll-
ständig beantwortet hat, trägt die getroffene Ent-
scheidung.

Ob die Beantwortung der Fragen, welcher Arzt
(Hausarzt) über die Gesundheitsverhältnisse des Klägers
Auskunft geben könne und ob der Kläger zur Zeit
völlig gesund sei, der Beklagten ein Rücktrittsrecht
gaben, kann deshalb dahingestellt bleiben (vgl. aber
Senatsurteile vom 11. Juli 1984 - IVa ZR 157/82 -
VersR 1984, 855 und vom 29. Mai 1980 - IVa ZR 6/80 -
VersR 1980, 762).

- 3 -

Auch wenn das Schreiben der Beklagten vom 4. November 1983 als wirksame Rücktrittserklärung nicht ausreichen sollte, dürfte jedenfalls das Schreiben vom 27. Dezember 1983 als rechtzeitig und damit wirksamer Rücktritt anzusehen sein (vgl. Senatsurteil vom 28. März 1984 - IVa ZR 75/82 - VersR 1984, 629 unter II.).

Die Revision hat demnach im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Rottmüller

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter